Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Einführung eines bedingten Kapitals -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       hat an der am       ab       Uhr, in      , stattgefundenen (ausserordentlichen oder ordentlichen) Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer       errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführer      .

Als Stimmenzähler wird       bestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch       *(Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom       [und allfällige weitere statutarische Publikationsorgane] bzw. Brief vom       an die Aktionäre.)*

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von CHF      , eingeteilt in      , sind heute vertreten durch:

1. Organstimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
2. unabhängige Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
3. Depotvertreter i.S.v. Art. 689e OR:

1. Aktionäre:

**Insgesamt sind also total       Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF       vertreten.**

Das Quorum gemäss Art. 704 OR für die Einführung eines bedingten Kapitals beträgt mindestens       Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Betrage von CHF      .

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum       unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Dann folgt die Beschlussfassung in (offener oder schriftlicher) Abstimmung.

*[Variante:* ***offene Abstimmung****]*

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

*[Varianten:*

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,

- mit qualifiziertem Mehr der Aktienstimmen und Aktiennennwerte beschlossen hat,

- mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Nein-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Enthaltungen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,

 beschlossen hat,]

und dabei die Quoren von Art. 704 OR *(und/oder gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat.

*[Variante:* ***schriftliche Abstimmung****]*

Nach der Beschlussfassung in schriftlicher Abstimmung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Nein-Stimmen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,
* Enthaltungen:      , welche ein Aktienkapital von CHF       vertreten,

und dabei die Quoren von Art. 704 OR *(und/oder gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

V.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die erforderlichen Handelsregisteranmeldungen abzugeben (vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR i.V.m. Art. 647 OR).

Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital in das Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig, Art. 653b Abs. 3 OR.

     ,